

**Zusammenfassung des Urteiles (Az. 1 K 5060/13) des
Verwaltungsgerichtes Stuttgart**

zu einer verdachtsunabhängigen Personenkontrolle aufgrund von ‚racial profiling‘

Das am 12. November 2015 veröffentlichte Urteil beruht auf dem folgenden Sachverhalt:

Der Kläger war am 19.11.2013 in der 1. Klasse eines ICE abends um 22.30 von drei Beamten der Bundespolizei als einzige Person im Waggon kontrolliert worden. Eine Personalienabfrage wurde außerdem vorgenommen. Die Kontrolle wurde auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) durchgeführt (illegale Einreise im Bereich der 30 km-Zone entlang der Grenze). Der Betroffene fühlte sich diskriminiert und legte eine Fortsetzungsfeststellungsklage¹ beim Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart ein. Das BUG bot dem Kläger, neben der Vertretung durch einen Anwalt, eine Rechtsbeistandschaft an, die durch ein Mitglied des BUG vorgenommen wurde.

Am 22.10.2015 hatte beim VG Stuttgart die Verhandlung stattgefunden. Das Urteil wurde am 12.11.2015 veröffentlicht. Dies führt in der Begründung aus, dass die ‚*Identitätsfeststellung durch Beamte der Bundespolizei [...] rechtswidrig*‘ war, da § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG ‚*nicht unionsrechtskonform ist und auch nicht unionskonform ausgelegt werden kann*‘. Nach dem Melki-Urteil² des Gerichtshofes der Europäischen Union darf ‚*die Ausübung nationaler Kontrollbefugnisse [...] nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben*‘, da im Schengen-Raum grundsätzlich keine Grenzkontrollen mehr vorgesehen sind. ‚*Die Ermächtigungsgrundlage enthält nicht die vom Europäischen Gerichtshof geforderten normativen Einschränkungen, die gewährleisten, dass die tatsächliche Ausübung der Befugnis nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben kann*‘. Daher muss diese Norm nach Einschätzung des Gerichtes unangewendet bleiben. Das Gericht bezweifelt zudem, dass auch § 22 Abs. 1a BPolG, der gleichermaßen verdachtsunabhängige Kontrollen in Inlandszügen erlaubt, mit dem Schengener Grenzkodex vereinbar ist. Somit hätten die in 2013 und 2014 jeweils über 2.000.000 durchgeführten verdachtsunabhängigen Personenkontrollen auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 1a und 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG gegen die Regelungen des Schengener Grenzkodexes verstoßen.

Das Gericht stellt gleichermaßen fest, dass der im Anschluss an die Identitätsfeststellung erfolgte Datenabgleich ebenfalls rechtswidrig erfolgt ist.

Eine Berufung ist zugelassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Urteil ist somit noch nicht rechtskräftig.

Das Urteil ist auf der Webseite des BUG einsehbar (http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/2015-10-22-Urteil_VG_S_1.pdf).

Berlin, den 18.11.2015

¹ Das Gericht stellt in diesen Fällen fest, ob vergangene Maßnahmen der Polizei rechtmäßig waren.

² Rechtssache Melki, Urteil vom 22.06.2010, Aktenzeichen C-188/10 und C-189/10.